

Nachweis des Vorsatzes erforderlichen Tatsachen und sachbezogenen Umstände jedoch nicht angeführt werden.

So wurde z. B. ein Verkaufsstellenleiter wegen Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums und zum Schadenersatz im Umfang des eingetretenen Warenverlustes verurteilt, weil er seine Pflichten als Verkaufsstellenleiter verletzt hatte, indem er durch überhöhte Bestellungen leicht verderblicher Waren sowie durch mangelhafte Lagerung und Warenpflege im Verlaufe eines Jahres einen Schaden in Höhe von etwa 1000 MDN verursacht hatte. Er hatte es auch pflichtwidrig unterlassen, Verlustprotokolle anzufertigen, weil er befürchtete, für den Schaden materiell haftbar gemacht zu werden.

Soweit dieser Angeklagte entgegen seinen Pflichten die Aufstellung von Warenverlustprotokollen unterlassen und dadurch die Aufdeckung und Beseitigung des Warenverderbs verhindert hatte, ist die Entscheidung wegen der objektiv herbeigeführten Vermögensbeeinträchtigung, die in der bewußten Verdeckung des Schadens bestand, richtig². Darüber hinaus haben Staatsanwalt und Gericht die vorsätzliche Zufügung eines Schadens in Höhe des Warenverderbs bejaht, ohne jedoch darzulegen, aus welchen Tatsachen und Umständen sich dies ergibt. Der umfassend aufgeklärte und auch richtig festgestellte Sachverhalt bot für eine solche Beurteilung keine Anhaltspunkte.

Allein aus der Feststellung eines Schadens am gesellschaftlichen Eigentum auf der einen und einer schuldhaften Pflichtverletzung auf der anderen Seite kann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Untreue nicht abgeleitet werden. Zur Begründung des Untreuetatbestands gehört vielmehr der Nachweis, daß der Vorsatz auch den durch die Pflichtverletzung hervorgerufenen Vermögensnachteil umfaßt³. Da dieser Nachweis im vorliegenden Fall nicht erbracht werden konnte, wurden die für die Zufügung des Schadens (nicht für dessen Verdeckung) maßgeblichen Handlungen, die offenbar nicht über die Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten hinausgegangen sind, zu Unrecht unter den Tatbestand der Untreue subsumiert. Das ist gesetzwidrig, weil damit strafrechtlich unerhebliche Verhaltensweisen kriminalisiert werden.

Die objektiven Unterscheidungsmerkmale der Nachteilszufügung bei Untreuehandlungen

Die Notwendigkeit einer einheitlichen Strafverfolgung und der wirksame Schutz des sozialistischen Eigentums vor Untreuehandlungen erfordern, daß den objektiven Unterscheidungsmerkmalen der Nachteilszufügung vorrangig in zwei Richtungen mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, und zwar bei der Abgrenzung der Zufügung eines Vermögensschadens von den sonstigen konkreten Vermögensbeeinträchtigungen und bei der Unterscheidung zwischen der Nachteilszufügung und strafrechtlich nicht relevanten Pflichtverletzungen.

Die Nachteilszufügung kann in Abhängigkeit von der Art der widerrechtlichen Vermögensbeeinträchtigung graduell unterschiedlich sein. Sie wird maßgeblich vom Umfang und Charakter des vermögensrechtlichen Schadens bestimmt, der als Folge einer Pflichtverletzung oder eines Mißbrauchs der Befugnisse hinsichtlich der dem Täter anvertrauten sozialistischen Vermögenswerte eintritt. So kann die Nachteilszufügung das Resultat unmittelbarer Schädigung durch widerrechtliche Aneignung sein; sie kann aber auch in einer durch Mißbrauch der Verfügungsbefugnis gekennzeichneten

Unterlassung (< z. B. bei der Geltendmachung berechtigter Forderungen) oder in einer sonstigen, das Vermögen des Betriebes vorsätzlich schädigenden Handlung bestehen. Die sich aus diesen Begehungsarten ergebenden, graduell unterschiedlichen Folgen der Tat treten als Vermögensschädigung und als sonstige Vermögensbeeinträchtigung auf. Das zu beachten ist u. a. auch wegen der zivil- oder arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit für den durch die Tat zugefügten Schaden und der Verpflichtung zur Wiedergutmachung bedeutsam⁴. Auch für die richtige Einschätzung der Tatschwere und für die differenzierte Anwendung von Zwangs- und Erziehungsmaßnahmen ist eine solche Unterscheidung eine unabdingbare Voraussetzung⁵. Von der richtigen Beurteilung dieser Fragen hängt nicht zuletzt die Wirksamkeit der Strafverfolgung sowie die Abgrenzung zu strafrechtlich unerheblichen Handlungen — im Interesse der Verhinderung einer ungesetzlichen Ausweitung des Untreuetatbestandes — ab.

Die Unterscheidung zwischen Vermögensschädigung und der sonstigen konkreten Vermögensbeeinträchtigung

Hier steht die Frage nach dem Wesen der Vermögensbeeinträchtigung und der Art der Zufügung eines Vermögensnachteils im Mittelpunkt. Im Interesse des strafrechtlichen Schutzes der sozialistischen Eigentums- und Vermögensverhältnisse geht es im wesentlichen um die Bekämpfung der infolge Mißbrauchs von Entscheidungs- und Verfügungsrechten dem sozialistischen Vermögen vorsätzlich zugefügten materiellen Schäden oder sonstigen erheblichen Vermögensnachteile. Dabei können in bezug auf die Nachteilszufügung die Beweggründe, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, namentlich in der Wirtschaftspraxis eine besondere Rolle spielen. Wesentlich für die Nachteilszufügung ist, daß sie nicht nur durch einen exakt meßbaren finanziellen Schaden, sondern auch durch einen sonstigen Vermögensnachteil verursacht sein kann, sofern dieser konkret ist und nicht lediglich abstrakten Gefährdungscharakter trägt. Von einer solchen konkreten Vermögensbeeinträchtigung kann beispielsweise im Falle der bewußten Verdeckung eines Schadens am gesellschaftlichen Eigentum durch Verschleierungshandlungen eines der Untreue fähigen Täters ausgegangen werden. Im Unterschied zu anderen Formen der Nachteilszufügung kann ein durch Verschleierung verdeckter Schaden durchaus als ein Merkmal der konkreten Vermögensbeeinträchtigung gelten. Sicherlich kommt dabei auch dem Umfang, der Art und den Entstehungsursachen des Schadens Bedeutung zu; sie sind aber zunächst nicht entscheidend. Der Tatbestand der Nachteilszufügung wird auch nicht von der zivil- oder arbeitsrechtlichen Schadenersatzpflicht oder ihrer Erfüllung bzw. Nichterfüllung berührt. Dennoch ist es für die Beurteilung der Tatschwere erheblich, ob die rechtliche Verfolgung und Wiedergutmachung des vom Täter verschleierte Schadens noch möglich oder infolge Unübersichtlichkeit, Verjährung u. a. ausgeschlossen ist.

Wichtige objektive Kriterien für die konkrete Beeinträchtigung der Vermögensinteressen ergeben sich aus der als Folge der Verschleierung resultierenden Fortdauer des ungeklärten Schadenszustands sowie der dadurch bedingten Verminderung der Effektivität der produktiven und anderen materiellen Fonds.

Der weitere Ausbau der betrieblichen und innerbetrieblichen Rechnungsführung und die Erhöhung der

² Vgl. BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 28. April 1964 - 3 BSB 157/64 - (NJ 1965 S. 58).

³ Vgl. OG, Urteil vom 8. November 1963 - 3 Zlst II 49/62 - (NJ 1963 S. 185).

⁴ So ist z. B. bei Untreuehandlungen die Verurteilung zum Schadenersatz nur in dem Umfang des konkret nachgewiesenen Vermögensschadens möglich. Vgl. dazu OG, Urteil vom 22. Januar 1965 - 2 Ust 35/64 - (NJ 1965 S. 583).

⁵ Vgl. OG, Urteil vom 29. Oktober 1965 - 2 Zst 3/65 - (NJ 1965 S. 746).